

# Schöffenvwahl 2018

www.schoeffenwahl.de

## Verantwortungsvolles Ehrenamt Neue Schöffen für die Amtsperi- ode 2019 bis 2023 gesucht

Die Amtszeit der derzeitigen Schöffen für Erwachsenenstrafsachen endet am 31.12.2018. In Vorbereitung der in diesem Jahr durchzuführenden Schöffenvahlen werden im ersten Halbjahr 2018 bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gewählt.

Für die Gemeinde Gersdorf werden insgesamt 3 (drei) Frauen und Männer gesucht, die am Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal bzw. Landgericht Zwickau als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Die Bewerber/innen sind durch die Gemeindeverwaltung Gersdorf auf einer vom Gemeinderat zu bestätigenden Vorschlagsliste an das Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal zu übermitteln.

Aus allen Vorschlagslisten der im Zuständigkeitsbereich liegenden Städte und Gemeinden werden vom Schöffenvwahlausschuss des Amtsgerichtes Hohenstein-Ernstthal in der zweiten Jahreshälfte 2018 die Haupt- und Hilfsschöffen für die kommende Amtsperiode gewählt.

Interessenten für das Schöffenamts können sich aus eigener Initiative um die Aufnahme in diese Vorschlagsliste bewerben oder von dritten Personen vorgeschlagen werden.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 1.1.2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen in der Jugenderziehung über besondere Erfahrung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendetwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Wenn Sie Interesse an diesem verantwortungsvollen Ehrenamt des **Schöffen in allgemeinen Strafsachen** (gegen Erwachsene) haben, können Sie sich bei der Erfüllung der genannten Voraussetzungen ab sofort bei der

*Gemeindeverwaltung Gersdorf  
Pass-, Ausweis- und Einwohnermeldeamt  
(Zimmer 2)  
Hauptstraße 192  
09355 Gersdorf*

für die Aufnahme auf die Vorschlagsliste der Gemeinde Gersdorf bewerben.

Sie können jedoch auch ein vorbereitetes Bewerbungsformular im Pass-; Ausweis- und Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung Gersdorf unter der *Rufnummer 037203/919-28* anfordern bzw. die Bewerbungsunterlagen von der Internetseite der Gemeindeverwaltung Gersdorf downloaden.

☞ *Die Bewerbungsfrist für die Aufnahme auf die Vorschlagsliste der Gemeinde Gersdorf endet am **15. Mai 2018**.*